

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 3. Mai 1894.

88. Jahrgang.

Verlagspreis
In der Druckerei oder bei den im Stadt-
bezirk und im Ausland erscheinenden Aus-
gaben abgeholt: vierteljährlich 4.50, hal-
bjährlich 8.50, jährlich 16.50. Durch die Post bezogen
jährlich 18.00. Einmalige Anzeigen nach
Abmachung mit dem Verleger.
Einzelne Exemplare 10 Pf.

Redaction und Expedition:
Johannesstraße 3.
In Expedition in Wochenstunden an den
Wochentagen von 8 bis 7 Uhr.

Filialen:
E. B. A. 6297
E. B. A. 6298
E. B. A. 6299
E. B. A. 6300
E. B. A. 6301
E. B. A. 6302
E. B. A. 6303
E. B. A. 6304
E. B. A. 6305
E. B. A. 6306
E. B. A. 6307
E. B. A. 6308
E. B. A. 6309
E. B. A. 6310

Anzeigenpreis
Die 6spaltige Zeitspalte 20 Pf.
Werben unter dem Redactionsdruck (4spaltig)
50 Pf., vor dem Redactionsdruck (4spaltig)
60 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preis-
verzeichnis. Tabellarisch und Illustrirt
nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Beilagenzusatz
4 Pf., mit Beilagenzusatz 4 Pf.

Annahmeschluss für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Donnerstags 4 Uhr.
Son- und Feiertags früh 7 1/2 Uhr.
Bei den Filialen und Anzeigenstellen je eine
halbe Stunde früher.
Anzeigen sind nicht an die Expedition zu
richten.

Druck und Verlag von E. B. A. in Leipzig.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Über die Aufnahme von Grundbesitzern in die
Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer.
Die Grundbesitzer der Stadt Leipzig sind
aufgefordert, die Aufnahme der Grundbesitzer
in die Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer
für das Jahr 1894 zu beantragen.
Die Beantragung ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Beantragung erfolgt bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Kosten der Beantragung sind
von dem Grundbesitzer zu tragen.
Die Beantragung ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Grundbesitzers.
2. Adresse des Grundbesitzers.
3. Art und Umfang des Grundbesitzes.
4. Grundbesitzsteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Grundbesitzers.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Beantragung ist bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung
abzugeben.
Die Beantragung ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Bekanntmachung.
Über die Aufnahme von Grundbesitzern in die
Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer.
Die Grundbesitzer der Stadt Leipzig sind
aufgefordert, die Aufnahme der Grundbesitzer
in die Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer
für das Jahr 1894 zu beantragen.
Die Beantragung ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Beantragung erfolgt bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Kosten der Beantragung sind
von dem Grundbesitzer zu tragen.
Die Beantragung ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Grundbesitzers.
2. Adresse des Grundbesitzers.
3. Art und Umfang des Grundbesitzes.
4. Grundbesitzsteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Grundbesitzers.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Beantragung ist bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung
abzugeben.
Die Beantragung ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Bekanntmachung.
Über die Aufnahme von Grundbesitzern in die
Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer.
Die Grundbesitzer der Stadt Leipzig sind
aufgefordert, die Aufnahme der Grundbesitzer
in die Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer
für das Jahr 1894 zu beantragen.
Die Beantragung ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Beantragung erfolgt bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Kosten der Beantragung sind
von dem Grundbesitzer zu tragen.
Die Beantragung ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Grundbesitzers.
2. Adresse des Grundbesitzers.
3. Art und Umfang des Grundbesitzes.
4. Grundbesitzsteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Grundbesitzers.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Beantragung ist bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung
abzugeben.
Die Beantragung ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Bekanntmachung.
Über die Aufnahme von Grundbesitzern in die
Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer.
Die Grundbesitzer der Stadt Leipzig sind
aufgefordert, die Aufnahme der Grundbesitzer
in die Eigentümerliste der Grundbesitzsteuer
für das Jahr 1894 zu beantragen.
Die Beantragung ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Beantragung erfolgt bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Kosten der Beantragung sind
von dem Grundbesitzer zu tragen.
Die Beantragung ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Grundbesitzers.
2. Adresse des Grundbesitzers.
3. Art und Umfang des Grundbesitzes.
4. Grundbesitzsteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Grundbesitzers.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung.
Die Beantragung ist bei der
Grundbesitzsteuer-Verwaltung
abzugeben.
Die Beantragung ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Deutschkatholische Gemeinde.

Deutschkatholische Gemeinde.
Die Gemeinde hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Gemeindeverwaltung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Gemeindeverwaltung.
Die Aufnahme ist bei der
Gemeindeverwaltung
abzugeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Die Aenderung des Gesetzes über den

Die Aenderung des Gesetzes über den
Unterstützungswohnsitz.
Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz
ist durch das Gesetz über die Aenderung
des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz
für das Jahr 1894 geändert.
Die Aenderung ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aenderung erfolgt bei der
Gemeindeverwaltung.
Die Kosten der Aenderung sind
von der Gemeinde zu tragen.
Die Aenderung ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name der Gemeinde.
2. Adresse der Gemeinde.
3. Art und Umfang der Aenderung.
4. Aenderungsteuer-Nachricht.
5. Unterschrift der Gemeinde.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Gemeindeverwaltung.
Die Aenderung ist bei der
Gemeindeverwaltung
abzugeben.
Die Aenderung ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Deutsches Reich.

Deutsches Reich.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abzugeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Gefunden.

Gefunden.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abzugeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Gefunden.

Gefunden.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abzugeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Gefunden.

Gefunden.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abgegeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Gefunden.

Gefunden.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abgegeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.

Gefunden.

Gefunden.
Die Regierung hat das Recht, die Aufnahme
von Mitgliedern zu beantragen.
Die Aufnahme ist bis zum 31. Mai 1894
möglich.
Die Aufnahme erfolgt bei der
Regierung.
Die Kosten der Aufnahme sind
von dem Mitglied zu tragen.
Die Aufnahme ist schriftlich
zu stellen und hat folgende
Inhalte zu enthalten:
1. Name des Mitglieds.
2. Adresse des Mitglieds.
3. Art und Umfang des Mitglieds.
4. Mitgliedssteuer-Nachricht.
5. Unterschrift des Mitglieds.
6. Unterschrift eines Bevollmächtigten.
7. Unterschrift eines Notars.
8. Unterschrift eines Gerichtsvollziehers.
9. Unterschrift eines Polizeibeamten.
10. Unterschrift eines Beamten der
Regierung.
Die Aufnahme ist bei der
Regierung
abgegeben.
Die Aufnahme ist bis zum
31. Mai 1894 möglich.